

Verein und Satzung

Sprachlich leitet sich die Satzung von der Festsetzung ab. Aber wie fest sollte die Satzung eines Sportvereins sitzen? Wie viel Veränderung braucht und verträgt sie?

Wenn Sportvereine die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, genießen sie manche Privilegien. Worauf genau muss ein Verein achten, um die Anforderungen an eingetragene gemeinnützige Vereine zu erfüllen?

Die Satzung gibt einem Sportverein Rahmen und Halt. Aber Papier ist geduldig. Wenn Werte, denen sich ein Verein einmal Satz für Satz verschrieben hat, nur noch auf dem Papier stehen, ist die Satzung dann nicht wertlos? Und wenn grundlegende Zukunfts-Ziele nicht in der Satzung verankert werden, fehlt ihnen dann nicht der Halt?

Die Satzung ist die Verfassung eines Sportvereins. Aktive Satzungsarbeit sorgt dafür, dass Ihr Verein in guter Verfassung ist.

Hinweis: Der rechtlich relevante Teil dieses Bausteins ist nach bestem Wissen geschrieben. Eine Gewähr für die Richtigkeit gibt es aber nicht, schon deshalb nicht, weil Gesetze sich ändern. Stand: 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Ausflug ins Vereinsrecht
2. Der gemeinnützige Verein
3. Aktive Satzungsarbeit
4. Normative Satzungsarbeit
5. Strukturierende Satzungsarbeit

1. Ausflug ins Vereinsrecht

Vereint geht manches leichter. Wenn Menschen gemeinsame Ziele erreichen wollen, gründen sie deshalb oft einen Verein. Wie wichtig Vereine sind, sieht man daran, dass unsere Verfassung sie schützt: Artikel 9, Absatz 1 Grundgesetz garantiert allen Deutschen das Recht, Vereine zu gründen. Ausländern, die in Deutschland leben, gewährt dieses Recht das Vereinsgesetz.

Der Verein ist eine Körperschaft

Der nicht eingetragene Verein ist ebenso wie der eingetragene Verein (e.V.) körperschaftlich organisiert. Das heißt, er handelt wie ein Körper durch Organe, nämlich die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Jeder Verein gibt sich eine eigene Verfassung, die Satzung. Er besteht unabhängig von Eintritt oder Austritt von Mitgliedern fort. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten. Der einzige Unterschied zwischen dem nicht eingetragenen und dem eingetragenen Verein ist die Rechtsfähigkeit.

Der eingetragene Verein (e.V.)

Ein Verein erwirbt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister, § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Er führt dann den Zusatz „e.V.“. Aber nicht jeder Verein kann sich eintragen lassen. Er muss einige Bedingungen erfüllen. Und hier kommt auch die Satzung ins Spiel.

Voraussetzungen für die Eintragung

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ideelle Zwecke („Idealverein“), zum Beispiel die Förderung von Kultur, Bildung, Sport oder sozialen Anliegen. Ein wirtschaftlicher Nebenzweck (zum Beispiel der Betrieb eines Vereinslokals) ist zulässig, wenn er der ideellen Zielsetzung eindeutig untergeordnet ist. Andernfalls ist zu überlegen, ob die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Rechtsform geeigneter ist.

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder später unter drei, wird die Rechtsfähigkeit entzogen.

Die Satzung muss folgende Bestimmungen enthalten:

- Zweck
- Name
- Sitz

Daneben soll sie weitere Inhalte aufweisen:

- das Verfahren des Ein- und Austritts der Mitglieder
- die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- das Verfahren der Berufung des Vorstands
- die Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

- die Form der Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Tipp: Welche gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen zu beachten sind, zeigt Ihnen unter Rat & Tat / Checklisten die Checkliste 3.3.06 „Rechtliche Anforderungen an die Vereinssatzung eines e.V.“.

Der eingetragene Idealverein wird als Rechtsform in den §§ 21 ff. BGB geregelt. Einen Überblick wichtiger Vorschriften zum Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch gibt Ihnen die Checkliste 3.3.03 „Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch“. Die Eintragung in das Vereinsregister muss in der Satzung bestimmt sein. Zuständig für die Eintragung in das Vereinsregister ist das Registergericht am Sitz des Vereins. Lesen Sie dazu auch die Checkliste 5.1.01 „Anmeldung eines Vereins beim Amtsgericht“.

Der Verein als juristische Person

Der eingetragene Verein wird rechtsfähig und erlangt den Status einer „juristischen Person“. Ein Verein ist eine Person? So was können sich nur Juristen ausdenken. Was sie mit der Bezeichnung sagen wollen, ist, dass der eingetragene Verein – ähnlich wie eine Person – Träger von Rechten und Pflichten ist:

- Der eingetragene Verein kann Eigentum erwerben und veräußern.
- Er kann Verträge abschließen, die ihn als Gläubiger berechtigen und als Schuldner verpflichten.
- Das Vermögen des eingetragenen Vereins gehört nicht seinen Mitgliedern, sondern ihm selbst.
- Die Schulden des eingetragenen Vereins sind nicht Schulden seiner Mitglieder. Er kann auch in Konkurs gehen.
- Er kann unter seinem Namen gerichtliche Klage erheben und verklagt werden.
- Er kann erben oder Vermächtnisse annehmen.
- Er kann ins Grundbuch eingetragen werden.
- Er existiert neben und unabhängig von seinen Mitgliedern als juristische Person und kann deshalb mit seinen Mitgliedern Verträge abschließen.

Folgen der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des eingetragenen Vereins hat vor allem folgende wichtige Konsequenzen:

- Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- Die Vereinsmitglieder haften nicht persönlich, sondern es haftet der Verein für die Handlungen seiner Organe, soweit sie zugewiesene Befugnisse und Aufgaben nicht überschreiten.
- Der Name des Vereins ist geschützt.
- Der Verein unterliegt dem Vereinsrecht.
- Der Vorstand eines eingetragenen Vereins kann sein Amt mit einem Auszug aus dem Vereinsregister nachweisen.

Der nicht eingetragene Verein

Der nicht eingetragene Verein hat im Gegensatz zum eingetragenen Verein keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern besteht aus der Vielzahl der Mitglieder. Der Verein kann deshalb nicht unter eigenem Namen gerichtliche Klage erheben.

Eine Eintragung ins Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks ist nur unter Aufführung aller Namen der Vereinsmitglieder möglich. Deshalb muss bei jedem Wechsel im Mitgliederbestand das Grundbuch geändert werden. Dies lässt sich nur durch Einschaltung einer Vertrauensperson vermeiden, die das Grundstück für den nicht rechtsfähigen Verein treuhänderisch erwirbt.

Das Vereinsvermögen steht den Vereinsmitgliedern gemeinsam zu, wobei jedoch das einzelne Vereinsmitglied nicht über seinen rechnerischen Anteil verfügen darf und bei Austritt keinen Anspruch auf Auszahlung seines Anteils hat. Dieser verbleibt bei den übrigen Mitgliedern, deren rechnerischer Anteil dadurch wächst oder bei Eintritt eines Neumitglieds entsprechend schrumpft.

Die Vereinsmitglieder haften gemeinsam für Schulden des Vereins. Beim nicht wirtschaftlich tätigen Verein wird die Haftung in der Regel auf das Vereinsvermögen begrenzt und erfasst nicht das Privatvermögen der Mitglieder. Jedoch haftet jeder, der für den Verein handelt, zusätzlich zum Vereinsvermögen persönlich mit seinem gesamten Vermögen für eventuelle Folgen seines Handelns, (§ 54 Satz 2 BGB).

Auf den nicht eingetragenen Verein findet, abgesehen von den hier geschilderten Besonderheiten, das Recht des eingetragenen Vereins Anwendung.

2. Der gemeinnützige Verein

Der Staat befreit Vereine von Steuerpflichten – wenn und soweit sie gemeinnützig handeln. Nicht jeder Idealverein ist aber gemeinnützig und nicht jede gemeinnützige Organisation muss die Rechtsform des Vereins wählen.

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist in den §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) geregelt. Gemäß § 51 AO können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördern.

Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Gemeinnütziger Zweck

Gemäß § 52 Absatz 1 AO verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Gemeinnützige Zwecke sind zum Beispiel die Förderung

- des Sports
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- des Brauchtums
- der Kunst und Kultur
- der Umwelt

Zugunsten der Allgemeinheit

Die Tätigkeit des Vereins muss der Allgemeinheit zugute kommen. Der Kreis der Mitglieder darf also nicht auf eine kleine Gruppe begrenzt werden, auch nicht indirekt durch zu hohe Mitgliedsbeiträge.

Selbstlosigkeit

Selbstlosigkeit liegt vor, wenn der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – fördert (§ 55 AO). Außerdem darf der Verein seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden; dies muss grundsätzlich auch zeitnah geschehen. Dabei sollten Sie beachten:

- Sie dürfen keine Zuwendungen an Mitglieder gewähren. Unschädlich sind aber allgemein übliche „Annehmlichkeiten“ für Mitglieder; als Richtwert gelten 40 Euro pro Mitglied und Jahr oder aus Anlass persönlicher Ehrentage bis zu 80 Euro jährlich.
- Sie dürfen auch niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Sie dürfen keine Mittel für die Unterstützung politischer Parteien verwenden.

- Sie dürfen das Vereinsvermögen bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Folgende Rücklagen dürfen Sie bilden:

- zweckgebundene Rücklagen für geplante Investitionen
- Betriebsmittelrücklagen, zum Beispiel für Löhne und Mieten
- freie Rücklagen in jährlicher Höhe von bis zu einem Drittel des Vereinsüberschusses aus der Vermögensverwaltung und bis zu 10 Prozent aus den übrigen Bereichen des Vereins

Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit bedeutet, dass ein Sportverein nur seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen (gemeinnützigen) Zwecke verfolgen darf (§ 56 AO).

Unmittelbarkeit

Der Verein handelt nur dann gemeinnützig, wenn er diese Zwecke selbst verwirklicht (§ 57 AO). Er kann sich nur unter bestimmten Voraussetzungen auch einer Hilfsperson bedienen. So können Fördervereine oder Spendensammelvereine ihre Mittel an andere Vereine weitergeben, die die steuerbegünstigten Zwecke verfolgen.

Anforderungen an die Vereinssatzung

Gemäß § 60 AO muss aus der Satzung hervorgehen, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Tipp: Welche Bestimmungen die Vereinssatzung enthalten muss, zeigt Ihnen unter Rat & Tat / Checklisten die Checkliste 3.3.05 „Muster-Satzung nach Gemeinnützigkeitsrecht“.

Maßstab: Gesamtverein

Die Gemeinnützigkeit kann nur dem Gesamtverein zuerkannt werden, nicht seinen einzelnen Abteilungen, selbst wenn sie rechtlich selbständig sind.

Tatsächliche Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Satzung entsprechen. Der Nachweis über die Geschäftsführung ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und die Ausgaben zu führen (§ 63 Absatz 3 AO). Diese Verpflichtung erfüllt ein Verein, wenn er die Einnahmen und Ausgaben vollständig aufzeichnet und geordnet – samt allen anfallenden Belegen – zusammenstellt und aufbewahrt. Verstößt ein Vereinsvorstand gegen die Satzung, zum Beispiel durch Duldung zu hoher Zuwendungen, riskiert er die Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Unter Umständen hat der Verein dann einen Schadensersatzanspruch gegen ihn.

Anerkennung durch das Finanzamt

Ein besonderes Anerkennungsverfahren für die Gemeinnützigkeit gibt es nicht. Ob ein Verein gemeinnützig ist, entscheidet das Finanzamt im normalen Veranlagungsverfahren. Wurden die Voraussetzungen der Steuervergünstigung noch nicht im Veranlagungsverfahren festgestellt (insbesondere bei neu gegründeten Vereinen), bescheinigt das zuständige Finanzamt auf Antrag, dass der Verein steuerlich erfasst ist und die Satzung alle Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt.

Tipp: Einen Auszug von Vorschriften der Abgabenordnung über gemeinnützige Zwecke entnehmen Sie unter Rat & Tat / Checklisten der Checkliste 3.3.04 „Gemeinnützigkeitsrecht in der Abgabenordnung“.

Steuerprivilegien gemeinnütziger Vereine

Vereinen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, räumt der Staat erhebliche Steuervergünstigungen ein. Er gewährt ihnen eine weitgehende Steuerfreiheit bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie eine Ermäßigung bei der Umsatzsteuer.

Jeder Bürger, der gemeinnützigen Vereinen eine Zuwendung (Spende) gewährt, kann diese bei seiner Einkommensteuer als Sonderausgabe geltend machen.

Zahlt der gemeinnützige Verein seinen nebenberuflichen Kräften, zum Beispiel Übungsleitern, eine Aufwandsentschädigung, braucht der Empfänger sie nicht zu versteuern, solange sie 1.848 Euro jährlich nicht übersteigt (§ 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz / EstG, Stand 2004).

Außerdem ist die Gemeinnützigkeit oft eine Voraussetzung für die Gewährung anderer Vergünstigungen, zum Beispiel

- staatliche Zuschüsse
- die Zuweisung von Geldbußen
- die kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Einrichtungen der öffentlichen Hand
- die Freistellung von Gebühren für die Eintragung ins Vereinsregister

3. Aktive Satzungsarbeit

Eine Satzung schreibt die Grundlagen eines Sportvereins fest. Aber besser nicht zu fest. Das Leben verändert sich und mit ihm die Mitglieder. Welche Mannschaft spielt heute noch mit Libero, welcher Skispringer hat nicht auf die erfolgreichere V-Stellung umgestellt? Ein dynamischer Sportverein ist deshalb herausgefordert, auf dem Schwebebalken in die Zukunft die Balance zwischen Bewährtem und neuen Werten zu suchen. Aktive Satzungsarbeit trägt dazu bei, wenn Sie sich vier Fragen stellen:

1. Welche konkreten Aufgaben können wir aus der Satzung für die tägliche Vereinsarbeit ableiten?
2. Erfordern veränderte Bedingungen eine neue Interpretation unserer Satzungsbestimmungen?
3. Ist unsere Satzung noch zeitgemäß: Stimmt, was schwarz auf weiß in der Satzung steht, noch mit unseren gelebten Werten und Handlungsweisen, mit unserer Vereinskultur überein?
4. Ist unsere Satzung zukunftstauglich: In welche Verfassung sollten wir unseren Sportverein bringen und welche Verfassung, sprich Satzung, müssen wir ihm dafür geben?

Diese Arbeit lohnt sich, wenn Sie die Satzung als Fundament für das alltägliche Geschehen in Ihrem Sportverein verstehen. Wenn Ihre Satzung dem ganzen Verein Orientierung geben soll. Wenn Sie Ihre Ziele, Strategien und Maßnahmen aus der Satzung ableiten. Denken Sie so in Ihrem Sportverein? Dann ist die Satzungsarbeit ein wichtiger Beitrag zur Vereinsentwicklung. Sie hat zwei Perspektiven:

- die Weiterentwicklung von Werten und ihre Umsetzung in konkreten Maßnahmen
- die Weiterentwicklung erforderlicher Vereinsstrukturen, um Satzungsziele durch effektive Organisation und Regelungen zu ermöglichen

Jede Frage, die das Bild Ihres Sportvereins prägt, kann Gegenstand von Satzungsarbeit sein. Lassen Sie dabei den Blick hin und her wandern:

- Welche Konsequenzen hat das Leitbild unserer Satzung für unser konkretes Handeln?
- Welche Konsequenzen hat unser konkretes Handeln für unsere Satzung?

Wenn beide Seiten sich decken, ist Ihr Verein im Lot.

4. Normative Satzungsarbeit

Drei aktuelle Themen zeigen Ihnen auf, über welche Inhalte der Vereinsentwicklung und Satzungsarbeit Sie zum Beispiel nachdenken könnten, nämlich

- die Anforderungen der „Agenda 21“
- die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern
- Vereinsangebote für Nichtmitglieder

Agenda 21: Vereine mit Zukunft

Nicht nur Pessimisten sehen die Umwelt in Bedrängnis. Die Mannschaft Menschheit hat mehr Mitspieler als jemals zuvor. Wir spielen ein offensives Spiel, das die Natur in die Defensive bringt. Höchste Zeit über unsere Strategie nachzudenken, denn die Entwicklung gefährdet uns alle und unsere Nachkommen.

Agenda 21

In Rio de Janeiro haben 1992 die Vereinten Nationen das bislang umfassendste Handlungsprogramm entwickelt: die Agenda 21. Ihr Inhalt: Die Umsetzung eines Leitbilds der „Nachhaltigen Entwicklung“. Drei Ziele streben die 178 Unterzeichner, darunter die Bundesrepublik Deutschland, an:

- für die Deckung der Grundbedürfnisse aller Menschen zu sorgen
- den Lebensstandard aller Menschen zu verbessern
- die Ökosysteme besser zu bewirtschaften und zu schützen

Ökologie - Ökonomie - Soziales

Die Agenda 21 zielt auf eine Entwicklung, die allen Menschen Chancengleichheit bietet und die Umwelt vor Ausbeutung und Zerstörung bewahrt. Aus diesem Anspruch ergeben sich drei Handlungsfelder: Ökologie - Ökonomie - Soziales, die als eine Einheit gesehen werden müssen. Es geht also um mehr als die isolierte Betrachtung von Teilaspekten, wie dem Klimaschutz, dem Waldsterben, der Kinderarbeit, der Frauenbenachteiligung oder der Beschäftigungspolitik. Die Agenda 21 fordert die Vernetzung von Handlungen und die Abwägung ihrer Folgen.

Was hat die Agenda 21 mit dem Sport zu tun?

Die Herausforderungen der Menschheit lassen sich nicht am Grünen Tisch der Vereinten Nationen lösen. Keine Organisation vermag Milliarden Menschen unter einen Hut zu bringen. Das Motto der Agenda 21 lautet darum: "Global denken, lokal handeln!" Die Probleme entstehen vor Ort. Und dort müssen sie gelöst werden.

Der Sport ist aufgerufen, dazu beizutragen. Sportler segeln, surfen und rudern auf Flüssen, Seen und Meeren. Sie besteigen Berge und fahren sie auf Skiern hinunter. Sie joggen oder radeln durch die Landschaft. Sie haben selbst den Himmel segelnd, gleitend oder mit Motorkraft erobert. Kaum ein Ort, an dem sich keine Sportler finden.

Zu den Nebenwirkungen zählen zum Beispiel Lärm, Erosion und Naturverbrauch durch Sportstätten.

Der Sport ist aber auch ein vereinigendes Band: Nahezu alle Bevölkerungsgruppen treiben Sport. Ob Männer oder Frauen, ob Alte oder Junge, ob Gesunde oder Kranke, ob Behinderte oder Nichtbehinderte, ob in Entwicklungs- oder in Industrieländern: Sport ist eine weltweit wichtige Größe für die Entwicklung der Menschheit. Sport hat Macht und die gilt es zu nutzen.

Warum sollte die Agenda 21 in Sportvereinen umgesetzt werden?

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet Vereine bisher nicht, die Anforderungen der Agenda 21 in ihren Satzungen zu verankern. Also kein Grund zu handeln? Weltweite Umweltkatastrophen, die auch Deutschlands Grenzen überschritten haben, geben jedem Verein Anlass innezuhalten: Sollte Ihr Sportverein sich nicht selbst verpflichten, an besseren sozialen und umweltverträglichen Lösungen mitzuwirken?

In ihrer Summe haben die Sportvereine enorme Möglichkeiten. Untersuchungen zeigen, dass über die Hälfte der deutschen Bevölkerung sportlich aktiv ist. Rund ein Drittel der Bevölkerung ist in knapp 90.000 Sportvereinen organisiert. Kaum ein Lebensbereich, in dem der Organisationsgrad so hoch ist wie im Sport. Die Sportvereine können die Mehrheit der Bevölkerung direkt und indirekt erreichen.

Was können Sportvereine tun?

Sie können vorbildliche Leitbilder entwickeln und umsetzen. Dem Engagement sind keine Grenzen gesetzt. Ein wichtiges Handlungsfeld ist zum Beispiel die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Agenda 21-Prozessen. Nicht zuletzt um ihre Zukunft geht es. Entscheidend für den Erfolg sind kinder- und jugendgerechte Formen der Jugendarbeit, um sie an die Themen und Zielsetzungen der Agenda 21 heranzuführen. Theoretisieren hilft wenig weiter. Die konkrete Gestaltung des Lebensumfeldes von Kindern und Jugendlichen sollte im Vordergrund stehen.

Junge zum Mitmachen einladen

Zu den erprobten Beteiligungsformen gehören die Einbindung junger Vereinsmitglieder in die Arbeit von Jugendverbänden und Jugendringen, von Kinder- und Jugendparlamenten, Kinder- und Jugendgemeinderäten oder von Jugendbeiräten. Ziel ist es, die Interessen zu bündeln, zu artikulieren und durchzusetzen. Aber Vorsicht: Kinder und Jugendliche sind keine kleinen Erwachsenen. Nur Foren und Gremien, die ihre Inhalte und Arbeitsweisen ernst nehmen, können auf Interesse hoffen. Auf lange Verfahrensprozeduren haben die Jungen keine Lust. Bewährt haben sich Versammlungen, die jedem Interessierten offen stehen, um Wünsche, Sorgen, Anliegen und Forderungen zu äußern. Alle Themen, die mit dem Lebensumfeld zu tun haben, bieten sich an. Wenig Reglementierung, dafür ein interessantes Begleitprogramm – das macht den dauerhaften Erfolg aus. Vorausgesetzt, Sie lassen die wichtigste Erfolgsbedingung nicht außer Acht: Verantwortliche der Gemeinde und andere Interessensvertreter müssen die Anliegen ernst nehmen und ihre Umsetzung fördern!

Projektarbeit eignet sich besonders: Schnelle, konkrete Ergebnisse und Erfolge und die Umsetzung von Visionen in erlebbaren Nutzen spornen nicht nur junge Leute an, sich nachhaltig zu engagieren.

Mögliche Aktionen der Jugendarbeit sind:

- Spurensicherungsprojekte
- Gemeindeerkundungen
- Dorferneuerung
- Hütten am Waldrand
- Umweltaktionen
- Fragebogenaktionen
- Schreib-, Mal-, Photo- und Videoaktionen
- Zukunftswerkstätten
- Zeitungsprojekte
- Internetprojekte
- Projekte zur Spielplatz- und Schulhofgestaltung
- Kinder- und Jugendsprechtage
- Spiel- und Bolzplatzbesprechungen
- Meckerbriefkästen

Gut in Schuss für das neue Jahrtausend

Welche Stärken helfen einem Sportverein, die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu meistern und die Agenda 21 mit Leben zu erfüllen? Einige Merkmale zeigen Ihnen, worauf es ankommt.

1. Sportverein mit Neugier.

Wer über das eigene Spielfeld hinausblickt, erschließt neue Horizonte. Ein verantwortungsbewusster Sportverein interessiert sich für neue Entwicklungen und informiert sich. Er weiß, was in der Nachbarschaft geschieht und wo Handlungsbedarf besteht.

2. Sportverein mit Vision.

Die Agenda 21 ist ein umfassender Appell, vor Ort zu handeln. Jede ökologische, ökonomische oder soziale Verbesserung ist denkbar. Gefragt ist eine Vision. Allzu große Ziele mögen unerreichbar bleiben, allzu kleine bringen nicht wirklich voran. Der richtige Maßstab für eine Vision sind Ziele, die weder schnell noch leicht, aber mit gemeinsamer hartnäckiger Anstrengung auf längere Sicht zu verwirklichen sind.

3. Sportverein mit Zielen.

Visionen entstehen, wenn die Gedanken abheben. Um sie zu realisieren, wird Bodenhaftung gebraucht. Erfolgreiche Sportvereine entwickeln Umsetzungsstrategien mit konkreten und verbindlichen Etappenzielen, die sie Schritt für Schritt voranbringen.

4. Sportverein mit kritischem Blick.

Er überprüft, ob seine Ziele sozialverträglich, umweltverträglich und zugleich wirtschaftlich sind.

5. Sportverein mit breitem Konsens.

Die Agenda 21 ist eine Gemeinschaftsaufgabe, für die ein Sportverein eine breite Basis braucht. Sie entsteht in einer offenen Diskussion, in der nicht nur die Wortführer zu Wort kommen.

6. Sportverein mit konstruktivem Machtbewusstsein.

Ohne Anführer geht wenig voran, ohne Mannschaft auch nicht. Richtungsweisende Entscheidungen führen zum Ziele – wenn sie transparent sind und von den Mitspielern kritisch reflektiert werden dürfen.

7. Sportverein mit Risikofreude.

Die Ziele der Agenda 21 verlangen nach neuen Wegen. Und die verlangen manchmal Mut: eine kritische Diskussion in Gang zu setzen, Zukunft weisende Entscheidungen zu treffen, in die Umsetzung Geld und Zeit zu investieren.

Agenda 21 und die Folgen für die Vereinssatzung

Welche Ziele wären gemeinnütziger als die der Agenda 21? Sollte Ihr Sportverein sie nicht in sein Leitbild aufnehmen und in der Satzung verankern? So allgemein wie nötig, damit sich unterschiedliche Einzelziele und Maßnahmen darunter fassen lassen. So konkret wie möglich, damit sie als Selbstverpflichtung Ihres Sportvereins auf die praktische Arbeit wirken können. Eine Überlegung, die zumindest eine Diskussion wert ist!

Tipp: In folgenden Checklisten finden Sie unter Rat & Tat / Checklisten weitere Informationen über die Agenda 21:

2.4.01 „Agenda 21: Selbsteinschätzung im Sportverein“

2.4.02 „Agenda 21 von A bis Z“

2.4.03 „Der Sportverein der Zukunft“

Souveräne Frauen

„Gender Mainstreaming“ – sagt Ihnen etwas? Und ist ein Thema in Ihrem Sportverein? Und – das Wichtigste – hat bereits zu Konsequenzen geführt? Kompliment.

Wenn Sie Gender Mainstreaming noch nicht kennen, brauchen Sie vielleicht einen kleinen Englischkurs:

- Gender heißt: „soziale Geschlechtsrolle“.
- Mainstreaming bedeutet: Ein Anliegen in die Mitte der Gesellschaft (den „Hauptstrom“) bringen.

Gender Mainstreaming will helfen, dass bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden.

Gender Mainstreaming im Sportverein bedeutet, dass Frauen wie Männer gleiche, faire Chancen erhalten, ihre Interessen durchzusetzen; auf dem Sportplatz genau so wie im Vereinsheim. Und das sind die Herausforderungen:

- Frauen und Männer erhalten gleiche Zugangs- und Aufstiegschancen. Chancen sind aber nicht dasselbe wie Rechte. Nur wenn die Bedingungen stimmen, wird aus Gleichberechtigung auch Chancengleichheit.
- Frauen gehören genauso oft und selbstverständlich zur Führungsriege wie Männer.
- Die Anliegen beider Geschlechter sind gleichrangig.
- Nicht greifbar, aber überall zu spüren: Es herrscht eine offene Atmosphäre, in der sich Frauen und Männer aufmerksam zuhören.

Gender Mainstreaming und die Folgen für die Vereinssatzung

Was genau hat nun die Chancengleichheit von Frauen und Männern mit der Vereinssatzung zu tun? Man könnte es zum Beispiel so sehen: Ein Sportverein, der keine Chancengleichheit realisiert, handelt nicht gemeinnützig. Denn nur aus gleichen Möglichkeiten der Mitwirkung erwächst eine ausgeglichene Vereinskultur – in der sich alle gleichermaßen zu Hause fühlen. Es geht also um eine Grundsatzfrage, die unmittelbar das Leitbild eines Vereins prägt. Ist es dann nicht ein Thema von „Verfassungsrang“ und gehört deshalb in die Satzung? Zumindest eines wäre damit gewonnen: Jeder kann sich darauf berufen, wenn Strukturen geschaffen, Arbeitsabläufe geregelt oder Angebote konzipiert werden. Aber natürlich ist auch denkbar, dass ein Verein noch konkreter wird. Um nur ein Beispiel, wenngleich ein umstrittenes, zu nennen: Ein Verein könnte in seiner Satzung festlegen, dass Vorstandsämter und andere Führungspositionen je zur Hälfte mit Frauen und Männern oder entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft zu besetzen sind.

Tipp: Viel mehr über Gender Mainstreaming lesen Sie unter Rat & Tat / Der Vereinsberater im Baustein „Chancengleichheit“.

Neues im Angebot

Ging ein Fußballprofi früher ins Ausland, konnte er die „Mitgliedschaft“ in der Nationalmannschaft abhaken. Aber die Zeiten ändern sich. Irgendwann spielten zu viele der Besten in anderen Ligen. Die Nationalmannschaft hat sich ihnen geöffnet. In einem ähnlichen Entwicklungsprozess befinden sich viele Sportvereine: Sollen sie ihre Angebot auch für Nichtmitglieder öffnen? Eine langjährige Vereinsmitgliedschaft haben viele vor allem der Jüngeren nicht mehr im Sinn. Sie scheuen lange Bindungen. Sportvereinen mag das nicht gefallen. Die Frage ist, wie sie darauf reagieren. Mancher Sportverein lässt heute die Teilnahme an einzelnen Kursen gegen Zahlung einer Gebühr zu. Das hat zwei gute Gründe. Erstens: Die Einnahmen ermöglichen Sportangebote, die sich sonst nicht finanzieren ließen, wovon auch die Mitglieder profitieren. Zweitens: Man kann es auch als Ausdruck gemeinnützigen Handelns verstehen, wenn Sportvereine sich an die Bedürfnisse der Menschen anpassen, für die sie da sind. Eine Grundsatzfrage, die alle Mitglieder und die Vereinssatzung betrifft. Eine offene Diskussion und ein breiter Konsens sind gefordert.

5. Strukturierende Satzungsarbeit

Die Vorstandsarbeit wird immer anspruchsvoller. Die Vorstandsmitglieder brauchen immer umfassendere Kompetenzen in den verschiedensten Fachgebieten, zum Beispiel betriebswirtschaftliche Kompetenz, Steuer- und Rechtskompetenz, Marketingkompetenz.

Tipp: Lesen Sie dazu auch unter Rat & Tat / Checklisten die Checkliste 1.2.03 „Welche Kompetenzen benötigt ein Vorstandsmitglied?“

Aufteilung der Vorstandsämter nach Kompetenzen

Niemand kann in allen Kompetenzfeldern gleich gut sein. Aber fast jeder kann sich in einem oder zwei Aufgabenbereichen das nötige Know-how aneignen. Es hat sich deshalb bewährt, Vorstandsressorts nach Fachgebieten zu gliedern, zum Beispiel unterteilt in die Fachgebiete:

- Vereinsentwicklung
- Vereinskultur
- Sportentwicklung
- Organisation des Sportbetriebs
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsführung und Verwaltung

Tipp: Welche einzelne Aufgaben Sie den Zuständigkeitsbereichen zuordnen könnten, lesen Sie unter Rat & Tat / Checklisten in der Checkliste 1.1.06 „Gliederung der Vorstandsressorts in sechs Fachbereiche“.

Schlagkräftiges Vorstandsteam

Wie viele Mitglieder sollte ein Vorstand haben? Je mehr desto besser? Das macht die Arbeit kompliziert. Die Effektivität sinkt. Als erfolgreich hat sich folgendes Modell erwiesen: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen, der Gesamtvorstand umfasst fünf bis neun Mitglieder.

Konkrete Umsetzung

- Jedes der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder übernimmt entsprechend seinen Fähigkeiten, Kompetenzen und persönlichen Vorlieben zwei der sechs Ressorts.
- Den Vereinsgremien, also der Mitgliederversammlung und dem Vorstand, wird ein fünf- bis neunköpfiges Beratungsgremium zur Seite gestellt (Beirat).
- Wegen der steigenden Anforderungen an professionelles Handeln sollten den Mitgliedern des Beirats konkrete Aufgaben aus den Fachbereichen zugewiesen werden.

Satzungsarbeit

Für die Satzung hätte das Modell folgende Konsequenzen:

- Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.
- Die Mitgliederversammlung wählt den fünf- bis neunköpfigen Beirat.
- Die Satzung regelt die wesentlichen Aufgaben des Vorstandes.
- Die Satzung regelt die wesentlichen Aufgaben des Beirats.

Strukturen und Ordnungen

Wenn ein Sportverein in professionellen Strukturen arbeiten möchte, sollte er vor allem folgende Aufgabenfelder verbindlich regeln:

Normatives Management

Das normative Management liegt in der Verantwortung der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Es umfasst alle Grundsatzfragen, die ihrem Stellenwert nach in die Satzung gehören. Die wichtigsten Themen sind:

- der Vereinszweck
- das Leitbild des Vereins
- seine Philosophie
- wichtige Rituale
- Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung
- grundlegende Werte, für die der Verein eintritt
- die Vereinskultur

Strategisches Management

Das strategische Management liegt in der Verantwortung des Vorstands und der Geschäftsführung. Es befasst sich mit den langfristigen Fragen der Vereinsentwicklung und des Vereinsaufbaus. Die wichtigsten Themen sind

- die Vereinsziele
- seine Qualitätsmaßstäbe
- seine Führungsgrundsätze
- die Aufbau- und Ablauforganisation
- die Regularien und Vereinsordnungen

Operatives Management

Das operative Management liegt vor allem in der Verantwortung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Es dient der Umsetzung geplanter Projekte und Maßnahmen. Im Vordergrund steht die Erledigung konkreter Aufgaben.

Sechs Schritte auf dem Weg zu einer professionellen Vereinsstruktur

1. Leitbildentwicklung

Der Sportverein entwickelt ein Leitbild und legt damit die Leitplanken für die künftige Vereinsarbeit fest. Das Leitbild spiegelt Grundziele, Werte und Normen wider, enthält Aussagen zum Menschenbild, zu Kooperationen, Mitbestimmung und Führungsstil, ebenso wie zur Kommunikation im Verein und nach außen.

Tipp: Informieren Sie sich auch unter Rat & Tat / Checklisten in der Checkliste 2.1.03 „Leitbild“.

2. Zuständigkeitsplanung des Vorstandes

Auf Grundlage der Satzung und des Leitbildes entwickelt der Vorstand einen Zuständigkeitsplan, zum Beispiel in sechs Ressorts gegliedert, wie oben dargestellt.

3. Erstellung eines Organigramms

Angelehnt an die Aufgabenverteilung in der Vorstandsarbeit wird ein Organigramm für den Verein erstellt. Das Organigramm ist eine grafische Darstellung, die beschreibt, wer für welche Aufgaben zuständig ist.

4. Zuständigkeitsordnung für operative Aufgaben

In einer Zuständigkeitsordnung wird geregelt, wie die operativen Aufgaben zu erledigen sind.